

Teil 4: Zusammenfassung und Fazit

“Copyright, as embodied in the Statute of Anne and in our copyright acts, has not been concerned with the ability to express thoughts, but instead with protecting the author’s way of expressing those thoughts. Neither did copyright arise in reaction of the (much earlier) introduction of the printing press...”¹³⁴⁸

9. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich des Einsatzes von DRM-Systemen im Multimediacbereich

Die Digitalisierung in Kombination mit der zunehmenden, weltweiten Verbreitung breitbandiger Internetverbindungen, die zu einer unbeschränkten Vervielfältigungs- und Verbreitungsmöglichkeit von digitalen Multimediacwerken führt, hat einen tiefgreifenden Wandel in der Multimediaindustrie ausgelöst. Denn die neuen technischen Parameter haben erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen Grundregeln, denen dieser Industriezweig bisher gefolgt ist.

An der Entwicklung der Musikindustrie der letzten zehn Jahre zeigen sich deutlich sowohl die Symptome der Krise, die sich die Multimediaindustrie derzeit aufgrund der Digitalisierung ausgesetzt sieht, als auch mögliche Auswege aus dem digitalen Dilemma. So ließ sich in dieser Branche zunächst die völlige Ablehnung der neuen Realität beobachten, Tonaufnahmen im Binärkode auf frei austauschbarem und unbegrenzt zur Verfügung stehendem Speicherplatz abspeichern und über das Internet verbreiten zu können. Auf die entsprechend veränderte Nachfrage der Nutzer reagierte die Musikindustrie nicht mit der Schaffung attraktiver legaler Möglichkeiten, digitale Inhalte schnell und einfach über das Internet zu erwerben. Vielmehr propagierte sie den weitestgehenden Einsatz von DRM-Systemen, mit deren Hilfe die hauptsächlichen Errungenschaften der Digitalisierung, nämlich die unbegrenzte Möglichkeit der Vervielfältigung und Verbreitung digitaler Inhalte, wieder rückgängig gemacht werden sollten, um hierdurch die Kontrolle über die Vertriebswege wiederzuerlangen. Auf diese Weise sollte das tradierte Geschäftsmodell vor allem der Tonträgerunternehmen in die Ära der Digitalisierung hingerettet werden, das fast vollständig von dem Vertrieb von Tonaufnahmen über physische Datenträger und damit von den pro abgesetzten Datenträger erzielten

1348 Patry, in: Patry on Copyright, 2010, § 8:2, 8-7.

Einnahmen abhing. Mit Hilfe internationaler Verträge und der nationalen Gesetzgeber wurde der Einsatz von DRM-Systemen entgegen den Interessen der Nutzer auch auf rechtlicher Ebene abgesichert und der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen sowie deren rechtlicher Schutz weitgehend zum Selbstzweck erhoben, unabhängig davon, ob dies dem urheberrechtlich vorgesehenen Interessenausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer dient. Denn die insoweit eingeführten gesetzlichen Umgehungsverbote bezogen auch soche Handlungen in ihren Tatbestand ein, deren Zweck aufgrund der Fair-Use-Doktrin bzw. der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen in gewissem Umfang urheberrechtlich legitimiert ist.

Dennoch scheiterte der Einsatz von DRM-Systemen in dem für die Musikindustrie so wichtigen Marktsegment der digitalen Downloads. Denn diese Systeme waren Teil eines Geschäftsmodells, das grundsätzliche Aspekte der Nutzerfreundlichkeit vernachlässigte. So wurde der Wunsch der Nutzer nach Interoperabilität zwischen digitalen Inhalten und digitalen Endgeräten sowie die berechtigte Erwartung der Wahrung sonstiger Rechtsgüter, insbesondere der Unversehrtheit des Eigentums und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, durch den Einsatz von DRM-Systemen beim Vertrieb von Musikdownloads missachtet. Dies führte innerhalb kurzer Zeit dazu, dass die Nutzer die ihnen von der Multimedia-industrie zum legalen Konsum digitaler Inhalte angebotenen, auf DRM-Systemen basierenden Geschäftsmodelle ablehnten. Diese Ablehnung wurde durch die zusätzliche rechtliche Absicherung, die DRM-Systeme in Form der Umgehungsverbote genossen, noch zusätzlich bestärkt. Denn es entstand der Eindruck, dass im Hinblick auf den Vertrieb von digitalen Inhalten zugunsten der Rechteinhaber ein besonderes *Paracopyright* geschaffen wurde, das zum Nachteil der Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken von dem „normalen“ Urheberrecht abwich, indem den Nutzern die Ausübung auch bislang urheberrechtlich legitimierter Nutzungshandlungen unmöglich gemacht wurde. Diese Vernachlässigung ihrer legitimen Interessen beantworteten die Nutzer jedoch mit der Abwanderung in das *darknet*, d.h. in illegale Angebote, denen die Multimedia-industrie bisher nicht beizukommen vermochte und die, wie gezeigt wurde, aufgrund der immer fortschreitenden Verbreitung von Computern und Internet sowie des Phänomens des *analog hole* auch in Zukunft fortbestehen werden.

Nunmehr hat die Musikindustrie eingesehen, dass sie das von ihr präferierte Geschäftsmodell nicht gegen den Willen der Nutzer durchsetzen kann, solange diese die Möglichkeit haben, für sie unbefriedigende Angebote der Multimedia-industrie mit der Abwanderung in illegale Angebote zu beantworten. Sie hat sich daher zum einen vom DRM-gestützten Vertrieb von Musikdownloads weitgehend verabschiedet und sich zum anderen einer Reihe völlig neuer Geschäftsfelder, wie z.B. Abonnementmodellen, Live-Aufführungen und Merchandising zugewendet,

von denen sie sich Wachstumspotential verspricht. Eine wichtige Rolle nimmt hierbei die Kooperation mit Web 2.0-Diensten ein, in deren Rahmen die Lizenzgebühren, die für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte auf diesen Internetdiensten zu entrichten sind, über die Zuschaltung von Werbebotschaften generiert werden. Ein Paradigmenwechsel ist in dieser Kehrtwende der Musikindustrie deswegen zu sehen, da der Fokus ihrer wirtschaftlichen Aktivität sich hierdurch mehr und mehr weg von dem Vertrieb einzelner Vervielfältigungsstücke einer Tonaufnahme (in Form physischer Datenträger) an die Nutzer verlagert, hin zu der Kommerzialisierung eines Inhalts mittels dessen Verbreitung über möglichst viele unterschiedliche Plattformen, wodurch eine möglichst große Anzahl von Nutzern auf den Inhalt aufmerksam werden und die in diesem Zusammenhang angebotenen Leistungen (Werbebotschaften, Merchandisingprodukte, Besuch von Live-Konzerten) in Anspruch nehmen soll. In diesem Zusammenhang spielt der Schutz eines Werks vor unberechtigtem Zugang durch technische Schutzmaßnahmen nicht nur keine Rolle mehr, sondern würde dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verbreitung des Inhalts diametral entgegenlaufen.

Im Rückblick zeigt sich somit, dass die gesetzlichen Umgehungsverbote in Bezug auf technische Schutzmaßnahme ein Instrument zur Bewahrung eines Geschäftsmodells darstellten, bezüglich dessen sich herausgestellt hat, dass es sich im Zeitalter der Digitalisierung überholt hat und zumindest in wesentlichen Teilen durch neue, erst durch die Digitalisierung möglich gewordene Geschäftsmodelle ersetzt wird. Damit stellt sich jedoch immer drängender die Frage, ob angesichts dieser veränderten Umstände der rechtliche Umgehungsschutz noch eine Existenzberechtigung für sich beanspruchen kann. Diese Frage muss auch gestellt werden, da, wie gezeigt wurde, die Umgehungsverbote dazu beigetragen haben, ein Paracopyright zu schaffen, das in wesentlichen Aspekten zum Nachteil der Nutzer vom „normalen“ Urheberrecht abweicht. Da das hinter den Umgehungsverboten stehende ökonomische Ziel der Rückgewinnung der Kontrolle über die Vertriebswege nicht erreicht werden kann, dürfte diese Frage zu verneinen sein. Denn die hehre Aufgabe des Urheberrechts besteht nicht darin, bestimmte Mittel und Wege, über die urheberrechtlich geschützte Werke für Dritte wahrnehmbar gemacht und an diese übermittelt werden können, zu schützen, sondern vielmehr eine persönliche geistige Schöpfung davor zu bewahren, dass in die mit ihr verbundenen Rechtspositionen eingegriffen wird.

10. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich der Auswirkungen des Einsatzes von Content-Identification-Technologien auf die Haftung von Web 2.0-Diensten

Durch das Web 2.0 entsteht nunmehr ein weiteres Dilemma für die Rechtsinhaber: einerseits bieten Web 2.0-Dienste den Nutzern vielfältige Möglichkeiten, Urheberrechte zu verletzen. Andererseits stellen diese Dienste ein extrem effektives Marketing- und Verbreitungsinstrument dar, das es den Rechtsinhabern ermöglicht, die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf ein urheberrechtlich geschütztes Multimediacwerk zu lenken und hierdurch Kommerzialisierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Insoweit bieten vor allem werbefinanzierte Geschäftsmodelle, auf denen vor allem soziale Netzwerke und Videoplattformen zumeist basieren, großes Wachstumspotential. Der technische Fortschritt im Bereich der Content-Identification-Technologien eröffnet zudem die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Multimediacwerke auf Web 2.0-Diensten zu identifizieren, zu löschen oder durch die automatische Zuschaltung von Werbung kommerziell fruchtbar zu machen. Durch diese ständig fortentwickelten und verbesserten Technologien wird es somit möglich, die Verbreitung und Verfügbarmachung von digitalen Multimediacwerken im Internet besser zu kontrollieren und zu steuern.

Damit werden jedoch gleichzeitig die Haftungsbeschränkungen für Host-Provider und damit der zweite wichtige Bereich von Gesetzgebungsakten, die speziell angesichts der Herausforderungen des digitalen Zeitalters, insbesondere des Internets, in den USA und im deutsch-europäischen Rechtskreis geschaffen wurden, auf den Prüfstein gestellt. Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit durchgeführte Analyse hat gezeigt, dass gesetzgeberische Maßnahmen, die als Antwort auf eine spezifische technische Neuentwicklung erfolgen, ein hohes Risiko laufen, daran zu scheitern, dass sie zukünftige Entwicklungen, durch die solche technischen Errungenschaften regelmäßig modifiziert und verändert werden, mangels juristischer Evolutionselastizitäten nicht adäquat berücksichtigen können. Die Haftungsbeschränkungen wurden vor dem Hintergrund eingeführt, dass man die Haftungsrisiken der ISPs für Rechtsverletzungen, die Nutzer innerhalb ihrer Dienste begehen, begrenzen wollte, weil sie diese Rechtsverletzungen einerseits nicht kontrollieren konnten und andererseits ihre Dienstleistungen als wichtig für die Fortentwicklung des Internets und des E-Commerce erachtet wurden. Allerdings sehen weder der US-amerikanische noch der deutsch-europäische Ansatz zur Beschränkung der Haftung von ISPs eine adäquate, effektive Reaktionsmöglichkeit für den Fall vor, dass den ISPs die Kontrolle des innerhalb ihrer Dienste abgewickelten Datenverkehrs und damit der Rechtsverletzungen der Nutzer nachträglich möglich wird.